

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden

Bearbeiter: Herr Erichsen Telefon: 0385 / 588-16408

E-Mail: K.Erichsen@lm.mv-regierung.de

AZ: 581-01307-2015/008-004

Schwerin, 21.06.2023

LAGA Mitteilung M 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"

Bezug: Mein Schreiben vom 29.09.2015 Az. V440-581-01307-2015/008/001

Mein Schreiben vom 14.03.2022, Az. 580-01503-2020/006-009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08. Mai 2023 wurde die LAGA-Mitteilung 23 (M 23) "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" auf der Website der LAGA veröffentlicht (https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-vollzugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29 1683724418.pdf). Die Umweltministerkonferenz (UMK) hatte der Vorlage (Stand 29.11.2022) im Umlaufbeschlussverfahren Nr. 19/2023 zugestimmt.

Die LAGA-Mitteilung M23 war zuletzt im Jahr 2015 überarbeitet worden. Mit meinem Schreiben vom 29.09.2015 hatte ich Sie gebeten, die damalige Fassung der Mitteilung M23 im Vollzug zu berücksichtigen. Wegen etlicher Änderungen sowie umfangreichen Erweiterungen ist die LAGA-Mitteilung M23 nunmehr neu gefasst worden. Dabei wurden auch die in meinem Schreiben vom 14.03.2022 thematisierten neuen Regeln zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten in die Mitteilung M23 integriert.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Telefax: 0385 588-16024 E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet:www.mv-regierung

Telefon: 0385 588-0

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme der neuen Regelungen und um Beachtung im Vollzug unter Berücksichtigung von zwei Maßgaben:

- a) bei der Beseitigung asbesthaltiger Abfälle auf Deponien besteht auch für diejenigen Abfälle, die die Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% unterschreiten, die Anforderung zur Ablagerung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt unverändert fort, bis die in der LAGA-Mitteilung enthaltene Klarstellung im Abfallrecht (Deponieverordnung) verankert ist,
- b) für diese asbesthaltigen Abfälle, sowie für die sonstigen asbesthaltigen Abfälle auch, bleiben die bisherigen Anforderungen zur Verpackung unberührt.

Insofern kommen die diesbezüglich in den Abschnitten 6.2, 7.2.2 und 7.2.5 der Vollzugshilfe formulierten Vereinfachungen in Mecklenburg-Vorpommern **nicht** zur Anwendung.

Meine Vollzugshinweise zu asbesthaltigen Abfällen im Schreiben vom 14.03.2023 (Umsetzung des UMK-Umlaufbeschlusses 55/2021) sind nunmehr Bestandteil der LAGA-Mitteilung M23 geworden. Das Hinweisschreiben vom 14.03.2022 wird daher ebenso aufgehoben wie das vormalige Hinweisschreiben vom 29.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Jens Reuther